



## Information über die Förderung im Rahmen der „UMFASSENDE SANIERUNG“ Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

Stand: August 2011

[Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter]

Als „UMFASSENDE SANIERUNG“ kann eine in beträchtlichem Ausmaß über die notwendige Erhaltung hinausgehende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens drei Wohnungen gefördert werden, wobei die Errichtung von Wohnraum durch Ein- und Umbauten sowie in untergeordnetem Ausmaß auch Erweiterungen der Gebäude zulässig sind. Nebengebäude (mindestens zwei Wohnungen), die zusammen mit dem Hauptgebäude (mindestens drei Wohnungen) ein Ensemble bilden, können **gemeinsam** einer umfassenden Sanierung zugeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Gebäuden, die im Eigentum von Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen sind, die Mindestanzahl von drei Wohnungen unterschritten werden.

Die Sanierung bestehender Wohnheime kann ebenfalls im Rahmen der umfassenden Sanierung gefördert werden.

Die Planung und die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen sollen unter Beachtung der Schonung der Bausubstanz und der weitgehenden Erhaltung des Erscheinungsbildes erfolgen (das heißt Erhaltung von bestehenden Bauteilen, wie Gewölben, Innenwänden usw., Fenster, Türen und Fußböden sanieren, Dachdeckung überklauben).

Objekte, die laut Flächenwidmungsplan im Freiland, im Industriegebiet I oder im Industriegebiet II liegen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Bei Objekten, die laut Flächenwidmungsplan im Dorfgebiet liegen, können grundsätzlich maximal 4 Wohnungen gefördert werden.

### I. Aufnahme in das Förderungsprogramm:

Das Bauvorhaben muss im Förderungsprogramm des Landes Steiermark enthalten sein. Um die Aufnahme in dieses Förderungsprogramm ist mit dem Formblatt „Projektbeschreibung“ rechtzeitig bei der Abteilung Wohnbauförderung anzusuchen.

Dem Ansuchen um Aufnahme ins Förderungsprogramm („Projektbeschreibung“) sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Fotos des zu sanierenden Objektes,
- Ausschnitt (Kopie) aus dem Flächenwidmungsplan (erhältlich bei der örtlichen Gemeinde oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, 8010 Graz, Stempfergasse 7),
- Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation im Maßstab 1:1000 bis 1:5000 („Strukturplan“),
- Bestandspläne,
- Vorentwurf (sämtliche Grundrisse, Ansichten und Schnitte) im Maßstab 1:100 mit farbiger Darstellung (Bestand: grau, Abbruch: gelb, Neubau: rot) der geplanten Baumaßnahmen
- Nutzflächenaufstellung (Nettoflächen der Wohnungen und der übrigen Flächen des zu sanierenden Gebäudes).

Nach Vorprüfung dieser Unterlagen erfolgt eine Begutachtung vor Ort (sog. „Wohnbautisch“). Bei der Begutachtung am Wohnbautisch sind neben der Planungsqualität auch die vorhandene Bausubstanz, die Lage des Objektes (Lärmsituation, Geruchsbelästigung, Besonnung, usw.), die örtliche Infrastruktur und der Wohnbedarf Beurteilungskriterien.

**Sofern nach der Begutachtung am Wohnbautisch ein Eigentümerwechsel oder ein Wechsel des Förderungswerbers erfolgt, muss für das gegenständliche Bauvorhaben neuerlich um Aufnahme in das Förderungsprogramm für die „umfassende“ Sanierung angesucht werden.**

## II. Voraussetzungen für die Förderung:

1. Die **behördliche Baubewilligung** des Objektes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens **mindestens 30 Jahre** zurückliegen.
2. Die Förderung kann ausschließlich dem Eigentümer oder Bauberechtigten gewährt werden.
3. Mit den Bauarbeiten darf ohne Zustimmung der Landesregierung nicht begonnen werden.
4. Die Wohnungen müssen zur **ständigen** Bewohnung bestimmt sein. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes werden nur insoweit gefördert, als ihre Kosten in der Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz, dem Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder der Rücklage gemäß § 31 Wohnungseigentumsgesetz 2002 keine Deckung finden.
6. Die Sanierungskosten je Wohnung sollen mehr als Euro 30.000,- betragen, wobei mehr als die Hälfte der Sanierungskosten auf Verbesserungen zu entfallen hat.
7. Für die sanierten **Bestandsgeschosse** sind hinsichtlich der thermischen Qualität folgende Mindestanforderungen zu erfüllen (mit Bezug auf das A/V-Verhältnis ist zwischen den Werten linear zu interpolieren).

Berechnung	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
<b>Heizwärmebedarf</b> HWB <sub>BGF,max,3400</sub> in kWh/m <sup>2</sup> ,a	<b>75</b>	<b>35</b>

Der **Nachweis des Heizwärme- (HWB) und des Heizenergiebedarfs (HEB) vor Durchführung und nach Durchführung** der Sanierungsarbeiten ist durch **Vorlage von Energieausweisen** zu erbringen. Vom Sachverständigen sind die Daten des jeweiligen Energieausweises in der ZEUS-Datenbank ([www.stmk.energieausweise.net](http://www.stmk.energieausweise.net)) einzugeben.

8. Bei **Neuschaffung von Wohnraum** (z. B. Dachboden-Ausbau) und bei **Neubauteilen** müssen hinsichtlich des Wärmeschutzes die Kriterien für die Förderung des Neubaus (Geschoßbaues) erfüllt werden (mit Bezug auf das A/V-Verhältnis ist zwischen den Werten linear zu interpolieren).

HWB <sub>BGF,max,3400</sub> in kWh/m <sup>2</sup> ,a	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
45	25

9. Bei **Objekten mit wertvoller Bausubstanz** sollte gegenüber dem unsanierten Objekt eine Energieeinsparung von mindestens 30% erzielt werden.
10. Bei Neuschaffung von Wohnraum durch Dachboden-Ausbau ist bei jeder dritten Wohnung (bis 10 Wohnungen) bzw. bei jeder fünften Wohnung (ab 11 Wohnungen) nach Fertigstellung der Abdichtungsmaßnahmen und vor Finalisierung der endgültigen Oberfläche eine Luftdichtheitsmessung gemäß EN 13829 durchzuführen.
11. Nachweis der Energiekennzahl vor und nach Durchführung der Sanierungsarbeiten.
12. Eine bauphysikalische Eignungsprüfung des zu fördernden Objektes verpflichtend.
13. Die Abwasserbeseitigung hat durch einen Anschluss an einen öffentlichen Kanal oder zumindest über eine biologische Abwasserreinigungsanlage zu erfolgen.
14. Vom Energiebeauftragten des Landes Steiermark (Graz, Burggasse 9, II. Stock) muss eine Stellungnahme zur beabsichtigten Heizungsform und zum beabsichtigten Energieträger vorgelegt werden.
15. Beheizungsanlagen mit Gas oder Öl als Energieträger müssen mit Brennwertechnik ausgestattet sein.
16. Falls die Heizungsanlage mittels „Contracting“ betrieben werden soll, ist eine positive gutachtliche Stellungnahme der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, 8010 Graz, Burggasse 9, vorzulegen.
17. Die Nutzfläche einer Wohnung (Wohn- und Aufenthaltsräume einschließlich Vorraum, Bad, WC, Küche oder Kochnische) muss mindestens 30 m<sup>2</sup> und darf höchstens 150 m<sup>2</sup> betragen, außerdem müssen die Wohnungen baulich voneinander abgeschlossen sein.  
Bei der Planung ist darauf zu achten, dass familiengerechte Wohnungen (2 bis 4 Zimmer, bis 90 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche) errichtet werden. Von Ausnahmefällen abgesehen werden höchstens 90 m<sup>2</sup> je Wohnung gefördert.

Bei Dachgeschoß-Ausbauten und auch bei Galerieausbauten ist grundsätzlich die gesamte Bodenfläche förderbar (auch Flächen unter 1,50 m seitliche Höhe), sofern die Dachneigung nicht zu flach ist, um eine sinnvolle Raumnutzung zu gewährleisten. Flächen von Aufenthaltsräumen (Wohn- und Schlafräume) zählen nur dann zur förderbaren Nutzfläche, wenn eine lichte Höhe von 2,30 m über mindestens der Hälfte der jeweiligen Bodenfläche (gerechnet ab 1,50 m seitliche Höhe) vorhanden ist; bei Nebenräumen (Bad, WC, Abstellraum, Vorraum) hingegen muss über mindestens der Hälfte der jeweiligen Bodenfläche eine lichte Höhe von 2,10 m (gerechnet ab 1,50 m seitliche Höhe) vorhanden sein.

18. Die höchstmögliche Förderung beträgt **Euro 910,-** je Quadratmeter Wohnnutzfläche. Dieser Betrag erhöht sich auf höchstens **Euro 1.130,-** je Quadratmeter Wohnnutzfläche,
- wenn neuer Wohnraum geschaffen wird (z. B. Dachboden-Ausbau),
  - bei Beseitigung von Substandard,
  - bei nachweislichen Mehrkosten infolge von Auflagen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 bzw. Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977.

Bei **Errichtung eines Niedrigenergiehauses** [HWB zwischen 45 und 25 kWh/(m<sup>2</sup>.a)] erhöhen sich die Höchstbeträge von Euro 910,- bzw. Euro 1.130,- um die Kosten des Niedrigenergiehauses, höchstens jedoch um Euro 40,- je Quadratmeter Wohnnutzfläche.

Bei **Errichtung eines Passivhauses** [HWB 10 kWh/(m<sup>2</sup>.a) nach OIB] erhöhen sich die Höchstbeträge von Euro 910,- bzw. Euro 1.130,- um die Kosten des Passivhauses, höchstens jedoch um Euro 70,- je Quadratmeter Wohnnutzfläche.

Bei **Einbau eines Personenaufzuges**, dessen Kosten im Förderungssatz keine Deckung finden, erhöhen sich die Höchstbeträge von Euro 910,- bzw. Euro 1.130,- um die Kosten des Personenaufzuges, höchstens jedoch um Euro 145,- je Quadratmeter Wohnnutzfläche.

Die Umsatzsteuer ist **kein** Bestandteil der förderbaren Kosten.

19. Die Vergabe von Leistungen hat unter Anwendung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 zu erfolgen. (Bei zu erwartenden Kosten je Leistungsgruppe über Euro 500.000,- offenes Verfahren in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“; bei zu erwartenden Kosten je Leistungsgruppe unter Euro 500.000,- ist ein nicht offenes Verfahren zulässig [mindestens 5 Bieter]; bei zu erwartenden Kosten je Leistungsgruppe unter Euro 35.000,- ist ein Verhandlungsverfahren zulässig). Die eingereichten Ausschreibungsergebnisse werden auf die Angemessenheit überprüft. Gefördert können nur die als angemessen festgestellten Kosten werden.

Ausgeschlossen sind: Angebote von Bietern, die keine Eidesstattliche Erklärung des Inhaltes vorlegen, dass sie oder allfällige Subunternehmen in den letzten zwei Jahren, berechnet ab dem Datum der Angebotseröffnung, nicht wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz) rechtskräftig bestraft worden sind. Das Eintrittsrecht darf ebenfalls nur nach Vorlage einer solchen Eidesstattlichen Erklärung ausgeübt werden.

Für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Auftraggeber gilt das Bundesvergabegesetz 2006.

20. Als Hauptmietzins bei Neuvermietung darf höchstens vereinbart werden:
- der anteilige Annuitätendienst des geförderten Darlehens abzüglich des Annuitätenzuschusses bzw. die Annuität des Förderungsdarlehens,
  - eine Rücklage für die ordnungsgemäße Erhaltung des Hauses (derzeit Euro 0,41 je m<sup>2</sup>/Monat),
  - bei Sanierung von **bestehendem Wohnraum** und Nichtausschöpfen des Förderungssatzes zusätzlich ein Betrag von derzeit Euro 1,62 je Quadratmeter und Monat (entspricht dem Kategoriemietzins für brauchbare Wohnungen der Kategorie D). [Der Hauptmietzins bei der Sanierung von bestehendem Wohnraum darf jedoch einschließlich des Betrages von derzeit Euro 1,62 nicht höher sein, als er bei Ausschöpfung des Förderungssatzes bei Neuschaffung von Wohnraum sein dürfte],
  - Annuitäten von Förderungsdarlehen für die Errichtung des Gebäudes (z. B. Wohnhauswiederaufbau-Darlehen),
  - die gesetzliche Umsatzsteuer.

Mietverhältnisse, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen im eigenen Namen nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes abgeschlossen werden, unterliegen nicht dieser Bestimmung.

21. Für Einrichtungsgegenstände (Küchenblock/Küchenzeile) oder zusätzliche technische Ausstattungen (z. B. SAT-Anlage) ist die Verrechnung eines angemessenen Benützungsentgeltes zulässig. Für einen Kellerraum/Kellerersatzraum darf derzeit maximal ein Betrag von monatlich 5,- Euro (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden. Für allgemeine Abstellräume (Fahrradraum, Kinderwagenraum, Trockenraum, udgl.) darf kein Benützungsentgelt verrechnet werden. Ebenso darf für einen

ausschließlich über eine Wohnung erreichbaren Balkon oder eine Terrasse, welche einer Wohnung zugeordnet ist, kein Benützungsentgelt vorgeschrieben werden.

22. Die Vermietung der geförderten Wohnungen muss vorrangig an begünstigte Personen in Form von **unbefristeten** Hauptmietverträgen erfolgen. („Vorrangig“ bedeutet, dass bei Vorhandensein mehrerer Interessenten begünstigte Personen vorzuziehen sind.)

Als **begünstigte Person** gilt eine Person,

- die volljährig ist
- deren jährliches Einkommen (Familieneinkommen) Euro 34.000,-- nicht überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahe stehende Person um 50%, für jede weitere Person um Euro 4.500,--
- die sich verpflichtet, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden
- die sich verpflichtet, ihre Rechte an einer bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben.

### III. Folgende Sanierungsmaßnahmen können gefördert werden:

- Die Errichtung oder Umgestaltung von Räumen oder Anlagen, die der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäreinrichtungen, Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluss an Fernwärme, Personenaufzüge sowie zentrale Waschküchen;
- Die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme;
- Die Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen sowie von Sanitär- und Heizungsanlagen in Wohnungen;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, wie die Verbesserung der Schall- oder Wärmedämmung von Fenstern, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschoßdecken;
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentral- (Etagen-)heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes;
- Die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen;
- Die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß, oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen;
- Die Änderung der Grundrissgestaltung, innerhalb einer Wohnung jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten;
- Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen;
- Die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz;
- Die Schaffung von Wohnungen in bestehenden Gebäuden (Mindestalter 30 Jahre), z. B. Dachboden-Ausbau;
- Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes.

### IV. Wer kann um Förderung ansuchen?

Nach Aufnahme ins Förderungsprogramm und positiver Vorbegutachtung am Wohnbautisch des zu sanierenden Objektes kann der Liegenschaftseigentümer oder Bauberechtigte um die Förderung ansuchen.

### V. Wo ist das Förderungsansuchen erhältlich?

Das **Ansuchen** ist in der Informationsstelle der Abteilung Wohnbauförderung, 8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15, Erdgeschoß, oder im Internet unter „<http://www.wohnbau.steiermark.at>“ erhältlich. Dem Ansuchen sind die auf der Seite 4 angegebenen Unterlagen anzuschließen.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Regierungsbeschluss. Im Falle einer positiven Erledigung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung und erwirbt damit einen Anspruch auf die Förderung.

### VI. Worin besteht die Förderung?

#### 1. Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen:

Die nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse für die Tilgung von Darlehen und Abstattungskrediten betragen 45% der Annuität. Die Berechnung des nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6% jährlich. Zinsen des Darlehens (Abstattungskredites) unter 6% verringern und Zinsen über 6% erhöhen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem darlehensgebenden Geldinstitut entsprechend.

Die Laufzeit des Darlehens (Abstattungskredites) **muss** 15 Jahre betragen, der nicht rückzahlbare Annuitätenzuschuss wird auf die Dauer der Laufzeit gewährt.

**2. Gewährung von Förderungsdarlehen für Gemeinden, Gemeindeverbände, Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, und gemeinnützige Bauvereinigungen:**

Das Förderungsdarlehen wird mit 0,5% p. a. verzinst und hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Die halbjährlichen Annuitäten betragen 2,13% des Darlehensbetrages.

**3. Gewährung von Förderungsbeiträgen für ökologische Maßnahmen („Bonuspunkte“ laut Punkt VII.):**

Je Bonuspunkt kann ein nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag in Höhe von Euro 7,-- pro Quadratmeter geförderte Wohnnutzfläche gewährt werden. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt nach Durchführung der Sanierungsarbeiten im Zuge der Genehmigung der Endabrechnung.

**4. Gewährung von Wohnbeihilfen:**

Nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 besteht die Möglichkeit der Gewährung von Wohnbeihilfen.

Empfohlen wird, eine allfällige Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß § 18 Mietrechtsgesetz bzw. gemäß § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz mit dem möglichen Einsetzen der Wohnbeihilfengewährung zu koordinieren (Wohnbeihilfe kann frühestens 6 Monate vor der ersten Leistung des Annuitätenzuschusses bzw. der ersten Rückzahlungsrates des Förderungsdarlehens gewährt werden).

Auf Grund der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fällt die Gewährung von Wohnbeihilfen in den Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung 11A, Referat Wohnbeihilfe, 8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15.

**VII. Ökologische Maßnahmen („Bonuspunkte“):**

Für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen können je Maßnahme bis zu drei Bonuspunkte gewährt werden (nähere Informationen unter [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Weitere Infos → ÖKO-Richtlinien).

- Heizung mit NAWARO (nachwachsende Rohstoffe wie Stückholz, Hackschnitzel, Pellets, Soja, Mais, Raps, usw.) → 3 Bonuspunkte
- Innovative Technologien (Photovoltaik, Brennstoffzelle udgl.) → maximal 3 Bonuspunkte
- Solare Warmwasserbereitung → 2 Bonuspunkte
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung → 2 Bonuspunkte
- Passivhaus → 2 Bonuspunkte
- Einbau sämtlicher Fenster und Terrassentüren in Holz mit außenseitig gelegenen Aluprofilen → 2 Bonuspunkte
- Komplettsanierung bestehender Holz-Kastenstockfenster → 2 Bonuspunkte
- Ökologische Baustoffe (Einsatz von ökologisch geprüften Bauprodukten) → maximal 2 Bonuspunkte
- Raumplanerische Aspekte → maximal 2 Bonuspunkte
- Wärmepumpenheizungsanlage (Jahresarbeitszahl nicht weniger als 4.0) → 1 Bonuspunkt
- Anschluss an Fernwärme → 1 Bonuspunkt
- Kontrollierte Wohnraumlüftung (Einzel- oder Kompaktgeräte) → 1 Bonuspunkt
- Heizungsanlagen- und Optimierung → 1 Bonuspunkt
- Dezentrale Wärmeübergabestation → 1 Bonuspunkt
- Erreichen der HWB-Mindestanforderung für 2012 → 1 Bonuspunkt
- Bodenversiegelung, Regenwassernutzung → 1 Bonuspunkt
- Raumlüftung → 1 Bonuspunkt
- Sicherheitsvorkehrungen (Kindersicherheitsbox, Rauchmelder, Einbruch hemmende Wohnungseingangstüren für alle Geschosse, Einbruch hemmende Terrassentüren und Fenster im Erdgeschoß, Alarmanlage, Präventivmaßnahmen) → 1 Bonuspunkt
- Einbau sämtlicher Fenster und Terrassentüren in Holz → 1 Bonuspunkt
- Energiebuchhaltung → 1 Bonuspunkt
- „klima:aktiv haus“ Zertifikat → 1 Bonuspunkt

**VIII. Förderung von Behindertenmaßnahmen:**

Behindertenmaßnahmen (Beseitigung von Barrieren, behindertengerechte Ausstattung von Sanitärräumen usw.) können gleich wie eine „umfassende Sanierung“ gefördert werden, sofern eine **Erwerbsminderung von mindestens 80%** vorliegt. Der Nachweis der Erwerbsminderung ist mittels einer Kopie des Feststellungsbescheides des Bundessozialamtes oder einer Kopie des Behindertenpasses zu erbringen.

Die behördliche Baubewilligung des zu fördernden Objektes muss **keine 30 Jahre** zurückliegen, eine Ausschreibung der Behindertenmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Pro Wohnung kann ein Betrag von maximal Euro 50.000,-- bezuschusst bzw. gefördert werden.

**Auf Grund der Vielzahl der Förderungsansuchen und der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel muss für die Bewilligung mit einer Wartezeit gerechnet werden.**